

Weisung 202602002 vom 18.02.2026 – Antragsfrist nach § 325 Abs.3 SGB III und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Laufende Nummer: 202602002

Geschäftszeichen: FGL 32 - 75323 / 75325 / 7927

Gültig ab: 18.02.2026

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug: entfällt

Aufhebung von Regelungen:

https://www.baintranet.de/Seiten/Corona/Regelungen/E-Mail-Info/200403_COVID19_GR22_Information_Auswertung_2AP_und_Entscheidungsbefugnis_Kug_Anzeige_VL49_20.aspx

https://www.baintranet.de/Seiten/Corona/Regelungen/E-Mail-Info/220221_COVID19_GR22_Information_Verlaengerung_Sonderregelungen_Kug_VL7_22.aspx

Zusammenfassung

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des BSG sind die in § 325 Abs. 3 und 5 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) genannten Fristen nicht länger als Ausschlussfristen zu betrachten. Auf Antrag ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 27 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zu prüfen.

1. Ausgangssituation

Die [§§ 323 ff SGB III](#) regeln inhaltlich die Voraussetzungen und Fristen für die Beantragung von Leistungen der Arbeitsförderung, unter anderem auch für die Leistungsarten Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld inkl. der ergänzenden Leistungen sowie Transferkurzarbeitergeld und Transfermaßnahmen.

Demnach gilt für die Beantragung dieser Leistungen eine als Ausschlussfrist bezeichnete Frist von drei Kalendermonaten, die mit Ablauf des Monats beginnt, in dem die Tage liegen, für die die Leistungen beantragt werden.

Als Ausschlussfrist wird eine Frist bezeichnet, nach deren Ablauf Ansprüche, aber auch Rechte erlöschen bzw. untergehen, auch wenn der Anspruch entstanden ist. Im Falle eines Fristversäumnisses ist die Prüfung, ob die Frist ggfs. unverschuldet nicht eingehalten wurde, nicht von Belang.

Die aktuelle Rechtsprechung sieht demgegenüber die in [§§ 323 ff SGB III](#) genannte Frist von drei Kalendermonaten als Antragsfrist an, bei deren Versäumnis eine Prüfung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf Antrag zu erfolgen hat (vergl. BSG-Urteil vom 05.06.2024 B 11 AL 3/23 R).

2. Auftrag und Ziel

Die BA setzt die Rechtsprechung des BSG um. Die in [§ 325 SGB III](#) als Ausschlussfristen bezeichneten Fristen sind als Antragsfristen zu betrachten. Auf Antrag ist nach Maßgabe des [§ 27 SGB X](#) über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu entscheiden.

Die Prüfung der Wiedereinsetzung erfolgt ausschließlich auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des die Antragstellung vereitelnden Hindernisses zu stellen. Im Rahmen dieses Antrages ist glaubhaft darzulegen, wann, durch welches Ereignis und wie lange der Betrieb an der Stellung der Beantragung der Leistungen gehindert war. Weiterhin ist darzulegen, was der Betrieb zur Beseitigung des Hindernisses unternommen hat und inwieweit ihn ggf. ein Verschulden an dem Hindernis trifft. Innerhalb der zweiwöchigen Frist zur Beantragung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist – soweit nicht schon erfolgt – der Antrag auf Gewährung von Kug für den Anspruchszeitraum, für den die Ausschlussfrist versäumt war, zu stellen.



Die Entscheidung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand soll zusammen mit der Entscheidung über den Leistungsantrag erfolgen. Eine Prüfung, ob Wiedereinsetzungsgründe vorliegen, erfolgt nicht von Amts wegen.

Die Fachlichen Weisungen Verfahren, hier insbesondere Punkt 6 Absatz 5 werden mit der nächsten Änderung angepasst. Die Hinweise zum Antragsverfahren werden mit der nächsten Auflage überarbeitet (vgl. Kug 006 und Kug 306).

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen beachten die Weisung und stellen die Umsetzung zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung sicher.

Die Operativen Services – Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld (KIA) -- prüfen auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach [§ 27 SGB X](#) und erstellen nach erfolgter Prüfung einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid an den Antragsteller (zusammen mit dem Leistungsantrag).

4. Info

Da die Entscheidung über das Vorliegen oder Nicht-Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen im Rahmen der Leistungsentscheidung erfolgt, werden hierfür keine gesonderten Schriftstücke oder Textbausteine bereitgestellt.

Die unter „Aufhebung von Regelungen“ genannten Informationen waren nicht mit einem Gültigkeitsablauf versehen und werden daher mit dieser Weisung aufgehoben.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift